

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abonnementspreis monatlich 60 Pf., vierteljährlich 1,50 Mk.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 Mk., vierteljährlich 4,50 Mk. — Fest- und Versammlungsliteratur kosten pro Zeile 25 Pf. — Geschäftsliteratur werden nicht angenommen.



Verantwortlich für die Redaktion: Theodor Wagner; Druck: G. Handmann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wilmshäuser Straße 38-42. Telefon-Nr. 93 u. 89. Telegr.-Adr.: VVBergarbeiter Bochum.

Billigere Nahrungsmittel!

Die sich häufenden bitteren Klagen über unerhört hohe, dazu immer noch steigende Preise für die notwendigsten Nahrungsmittel, besonders für Getreide, veranlassen die Vorstände der vier Bergarbeiterverbände, abermals die sehr kritische Ernährungsfrage einer eingehenden Besprechung zu unterziehen. Aus Mitgliederkreisen ist angeregt worden, sich mit einer Massendemonstration an die Reichsregierung gegen die andauernde Lebensmittelverteuerung zu wenden. Die Vorstände einigten sich, nochmals mit einer direkten Eingabe an die Reichsregierung zwecks Einschnitten gegen die maßlose Teuerung heranzutreten und namentlich das Augenmerk der obersten Behörde auf die bessere und billigere Versorgung der schwerarbeitenden Industriearbeiter mit Fleisch und Fettwaren zu lenken. Man einigte sich auf folgende Eingabe um Versorgung der ärmsten schwerarbeitenden Bevölkerung mit Fleisch und Fettwaren.

Essen, den 11. Oktober 1915.

Die unterzeichneten Vertreter der vier Bergarbeiterorganisationen bitten die deutsche Reichsregierung, geeignete Maßnahmen zu treffen und die ärmere schwerarbeitende Bevölkerung mit den für die Ernährung notwendigen Fleisch- und Fettwaren zu versorgen. Begründung: In der letzten Zeit ist das Angebot von Fleisch und Fettwaren, die für die große Masse der ärmsten Bevölkerung in Frage kommen, sehr zurückgegangen. Zum Teil ist dies eine unvermeidbare Folge des Krieges. Es werden aber offensichtlich auch aus Spekulationsgründen Waren zurückgehalten.

Mit dem Rückgang des Angebots haben die Preise für die genannten Waren eine gewaltige Steigerung erfahren.

Die ärmere Volksklasse können sich schon jetzt zum großen Teile den Genuss von Fleisch nicht mehr leisten. Wenn der ungünstigen Entwicklung nicht bald Einhalt geboten wird, so können sie auch keine Fettwaren mehr erwerben und verwenden. Die finanziell besser gestellten Volksklassen kaufen die vorhandenen Fleisch- und Fettwaren zu jedem Preise, weil sie nicht auf deren Genuss verzichten wollen.

Für unser Volk und unsere Volkswirtschaft hat eine solche Entwicklung die ungünstigsten Folgen. Der Mensch bedarf zu seiner Ernährung einer gewissen Menge Fett. Insbesondere muß den körperlich schwerarbeitenden Volksteilen das zur Erhebung der benötigten Körperkraft notwendige unbedingt zugesührt werden. Einseitig um ihre Gesundheit nicht zu gefährden, andererseits um sie nicht zu erhalten, während ihre Arbeit verrichten zu können. Die Arbeiter erhalten während des Krieges durchweg in einer Weise angespannt, daß sie einer kräftigen Nahrung dringend bedürfen. Ganz besonders ist das im Bergbau der Fall. Hier soll mit möglichst wenig Kräfte viel gefördert werden. Wird nicht für eine ausreichende Ernährung der Bergarbeiter gesorgt, so wird die Produktion leiden. Die Bergarbeiter müssen unter ihrer Arbeit zusammenbrechen und ist eine dauernde Schädigung ihrer Gesundheit sowie auch der Gesundheit ihrer Angehörigen zu befürchten. Diese Schäden müssen unbedingt verhindert werden.

Wir bitten deshalb um geeignete Maßnahmen, damit die vorhandenen Fleisch- und Fettvorräte nicht von den bestehenden und vielfach weniger arbeitenden Klassen in übermäßiger Weise und allem verbraucht werden, sondern auch der ärmsten, schwerarbeitenden Bevölkerung das zu ihrer Ernährung und zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft notwendige Quantum zugesührt wird.

Die von der Reichsregierung angeführten Maßnahmen betr. Herbeischaffung billigerer Kartoffeln entbehren uns der Notwendigkeit, auf diese Angelegenheit heute näher einzugehen. Wir möchten indessen nochmals den dringenden Wunsch aussprechen, daß die angeführte Kartoffelversorgung möglichst schnell und zu billigen Preisen erfolgt.

- Mit vorzüglicher Hochachtung
- Polnische Berufsvereinigung, Abteilung Bergarbeiter (Sitz Bochum), J. A.: F. Manowski.
- Gewerksverein der Bergarbeiter (Girsch-Dunder), J. A.: Rudolf Klein.
- Verband der Bergarbeiter Deutschlands, J. A.: S. Sachse.
- Gewerksverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands, J. A.: Vogelgang.

An die hohe deutsche Reichsregierung in Berlin."

Um ihrerseits die Angelegenheit mit möglichster Beschleunigung zu betreiben, begab sich am 13. Oktober eine Deputation der Bergarbeiterverbände nach Berlin zum Reichsamt des Innern, überreichten dort die vorstehende Eingabe und trugen dem zuständigen Ressortchef eine längere Begründung vor. Ungeschildert wurden dabei die Praktiken der gewinnstüchtigen Nahrungsmittelverteurer scharf kritisiert, die weit über das durch den Kriegszustand unvermeidlich gewordene Maß hinaus dem Volk die Nahrungsmittelpreise steigern. Von Lohn-erhöhung, durch die auch nur einigermaßen die Lebenshaltungs-

verteuerung ausgeglichen sei, könne keine Rede sein. Die Arbeiter würden überaus angestrengt, sie müßten infolgedessen eine entsprechend kräftige Nahrung haben, könnten sie aber von ihrem gegenwärtigen Lohne nicht entfernt ersparen. Würde hierin keine Besserung eintreten, so bestünde natürlich die Gefahr, daß die nicht ausreichend kräftig ernährten Arbeiter in ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit zurückgingen. Das aber müsse doch im Allgemeininteresse und im speziellen Interesse der Bergarbeiter unbedingt verhütet werden.

Der Herr Vertreter des Reichsamts des Innern erklärte, daß er und sein Chef, Herr Staatssekretär Dr. Delbrück, in dem Ziel mit dem Bestreben der Arbeitervertretung völlig einig sei. Die Arbeiter müßten leistungsfähig erhalten werden und das bedinge eine ausreichende Ernährung. Das Bestreben der zuständigen Reichsbehörde sei darum längst auf die Normierung billigerer als der jetzigen Nahrungsmittel gerichtet. Ueber die Zweckmäßigkeit der bereits ergriffenen und der noch zu ergreifenden Maßnahmen zur Preisherabdrückung seien ja, wie die parlamentarische und publizistische Kritik lehre, Meinungsverschiedenheiten vorhanden. Es würden nicht überall die ungeheuren Schwierigkeiten berücksichtigt, die sich einer einheitlichen Regelung der Nahrungsmittelversorgung zu angemessenen Preisen in einem so großen Wirtschaftsgebiet mit so verschiedenartigen Produktions- und Versorgungsbedingungen wie es das deutsche Reich ist, entgegenstellen. Weil es infolge der feindlichen Abwehrmaßnahmen gewissermaßen einer „belagerten Festung“ gleiche, hätten völlig neue Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit den inländischen Nahrungsmittelmengen geschaffen werden müssen. Das hierbei Fehlendes vorläge, sei bei der völligen Renartigkeit der Verhältnisse ersichtlich und daß auf dem Nahrungsmittelmarkt ganz erhebliche Preisüberschreitungen vorgekommen seien und noch vorlämen, sei den Beschwerdeführern ohne weiteres zuzugeben. Die Regierung verspreche sich aber von der nun errichteten Reichs-Preisprüfungsstelle, in der in paritätischer Weise die Vertreter der Produzenten und der Konsumenten mitwirken, eine Herabminderung der zweifellos zu hohen Preise. Die Arbeitervertreter dürften darauf bauen, daß die Regierung ihre Maßnahmen und die überreichliche Eingabe sehr ernstlich beachten würde. Denn, wie nochmals zu betonen sei, in dem Ziele, die schwerarbeitende Bevölkerung mit ausreichender Nahrung zu erschwinglichen Preisen zu versorgen, wäre die Reichsregierung mit den Vertretern der Bergarbeiterorganisationen völlig einig. Daß die Preise auf den Stand wie vor dem Kriege gestellt werden könnten, sei während des Krieges nicht möglich, was ja auch wohl allgemein anerkannt wurde.

Die Bergarbeitervertreter erklärten darauf, daß auch sie mit den Kriegsumständen rechneten, aber was heute an Preisen für die sehr reichlich im Lande erzeugten Nahrungsmitteln (z. B. Kartoffeln) gefordert würde, ginge weit über das zulässige Maß hinaus. Darum werde arbeiterseits recht dringend um baldige Abhilfe ersucht.

Die Deputation hatte auch eine längere Unterredung mit Vertretern des Reichsamts des Innern über die gegenwärtigen Arbeiterverhältnisse in der Bergbauindustrie. Zur Sprache kamen auch die Anwerbungs- und Arbeitsbedingungen der aus den besetzten russisch-polnischen und belgischen Bezirken kommenden Arbeiter, mit denen sich neuerdings auch ein Erlaß der deutschen Polizeiverwaltung in Warschau befaßte. Die Arbeitervertreter legten den Regierungsvertretern an Beispielen dar, daß in der Tat über die Rechtsverhältnisse (Lohnbedingungen, soziale Versicherung usw.) der betreffenden ausländischen Industriearbeiter große Unklarheiten nicht nur bei diesen selbst beständen, wodurch Mißheiligkeiten entstanden seien, deren Beseitigung auch im Interesse der einheimischen Arbeiterschaft liege. Man müsse vor allen Dingen gleich bei der Anwerbung der betr. Arbeiter mit diesen die Arbeitsbedingungen abwechsellösungsvertraglich abmachen, damit die Leute nicht wie jetzt mit Erwartungen kämen, deren Erfüllung aus betriebstechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sei. Jeder Mann eigne sich noch längst nicht für die schwere Bergbau- und Güttenarbeit.

Die Regierungsvertreter erklärten, den vorgetragenen Beschwerden und Anregungen, die eine Reihe von sozialpolitischen Rechtsfragen berührten, eine tunlichst baldige Regelung angeben zu lassen und den Leberreichern des Materials dann alsbald Mitteilung von den getroffenen Maßnahmen zu machen.

30 Mk. per 100 Kilo festgesetzt wurde und der Rest zur freien Verfügung der Besitzer, zum eigenen Verbrauch als Futtermittel verwendet werden darf, oder es kann nur ein Verkauf dieser Gesellschaft erfolgen. Diese Getreideverwertungsgesellschaft, die ihren Direktoren das Ministergehalt von 50 000 Mark pro Jahr bewilligt hat, ist nunmehr allein in der Lage, den getreideverarbeitenden Betrieben, also den Malzverändern, den Gerarupenschälmühlen-Verbänden und dem neu gebildeten Getreidekaffeehersteller-Verband ihre Kontingente, die 65 Prozent der beiden Vorjahre betragen sollen, zuteilen zu dürfen. Dadurch ist eine Ringbildung möglich gewesen, und für die Gerste, die die Landwirte frei haben, ist nunmehr von dieser Getreideverwertungsgesellschaft ein Abnahmepreis von 35 Mark per 100 Kilo festgesetzt worden, wofür sie genügende Mengen Gerste erhält. Die G. V. nimmt aber von den gersteherarbeitenden Betrieben 37,50 Mk. per 100 Kilo, um ihre hohen Aufkosten bestreiten zu können; dies ist ein übertrieben hoher Aufschlag, welcher normalen Verhältnissen nicht entspricht.

Wird hierher wäre nun die Sache mit Ausnahme der übertriebenen Gehälter der G. V. noch in Ordnung. Nun aber

kommen die Halbheiten, die der Regierung zum Vorwurf gemacht werden müssen. Die Regierung hat sich nämlich bisher nicht dafür interessiert, für die Getreidefabrikate, die aus Gerste verarbeitet werden, auch durchweg Höchstpreise einzuführen. Was geschieht nun von seiten der oben angeführten interessierten Verbände? Beispielsweise hat der Getreidekaffeehersteller-Verband seine Mitglieder verpflichtet, nicht unter gewissen Minimalpreisen zu verkaufen oder zu rösten, da andernfalls abnorm hohe Konventionalstrafen in Kraft treten. Die Preise, die von diesem Verband für Fertigfabrikate festgesetzt worden sind, sind übertrieben hohe. Nach einer uns vorliegenden Offerte bot ein jetziges Vorstandsmitglied des Getreidekaffeehersteller-Verbandes vor Gründung des Verbandes noch Ende Juli 1915 an, Getreide im Lohn zu 9 Mark per 100 Kilo zu rösten; und jetzt hat der Vorstand festgesetzt, daß unter 15 Mark per 100 Kilo nicht im Lohn geröstet werden darf!

Für Fertigfabrikate hat dieser Verband bis jetzt nur Preise für Kornkaffee, also gerösteten Roggen, festgesetzt, und zwar 62 Mk. per 100 Kilo beim Verkauf an Großhändler. Da für Roggen Höchstpreise von 28 Mk. per 100 Kilo festgesetzt sind, so ergäbe sich mithin höchstens bei einem Röstlohn von 15 Mk. ein Fertigfabrikationspreis von 38 Mk. per 100 Kilo. Mithin verlangt der Getreidekaffeehersteller-Verband fast-lächelnd einen Mehrpreis von sage und schreibe 21 Mark per 100 Kilo. — Hierzu wird uns freilich aus Getreidekaffeeherstellereisen mitgeteilt, daß die Reichsgetreide-Gesellschaft sich für Roggen, der zu Röstlohn verarbeitet würde, 32 Mk. per 100 Kilo zahlen ließe. Ist dies richtig, dann würden also schon bei einer Reichsstelle die Preise getrieben. Der Leberverdienst des Fabrikanten würde bei geröstetem Roggen aber immer noch über 12 Mark per 100 Kilo betragen.

Bei Malzkaffee sind die Preise noch nicht festgesetzt, doch liegen, wie wir uns ebenfalls überzeugt haben, Offerten zu zirka 70 Mark vor, während angeblich für vorjährige Ware von Mitgliedern des Getreidekaffeehersteller-Verbandes bis zu 85 Mk. per 100 Kilo verlangt werden. Dabei würde Malzkaffee bei einem Gerstenpreis von 35-38 Mk. per 100 Kilo einen Einlandspreis von höchstens 54-58 Mk. per 100 Kilo ergeben. Also auch hier ganz ungerechtfertigte Leberpreisforderungen.

Es ergibt sich mithin, daß die Regierung nur halbe Maßnahmen getroffen hat, und die Unternehmer infolgedessen in einem einzigen Jahr zu Reichstümern gelangen auf Kosten der minderbemittelten und arbeitenden Bevölkerung. Es ist dringend notwendig, daß auch in dieser Frage nach dem Rechten gesehen und rasch Abhilfe geschaffen wird.

Mehrlach liegen die Verhältnisse bei den Gruppenjämlern. Laut Befragung ist unter Mitwirkung von Regierungsstellen für geschälte Gruppen (also Suppenlage) ein Preis von 61 Mk. per 100 Kilo als Fabrik festgesetzt, während ein Preis der von der Getreideverwertungsgesellschaft gelieferten Gerstenpreise ein Produktionspreis von höchstens 52-54 Mk. per 100 Kilo in Betracht zu ziehen wäre. Da Suppenartikel in diesem Jahre fast nirgends aufzutreiben sind, so dürfte die wiederbemittelte Bevölkerung hauptsächlich auf Gerste- und Haferpräparate angewiesen sein.

Noch schlimmer wie bei Inlandsprodukten wird bei Auslandsprodukten infolge falscher Maßnahmen der Regierung gewuchert. So ist es beispielsweise bei dem Artikel Kaffee, wo nach den ursprünglichen kontrollierbaren Lagerbeständen angenommen werden darf, daß Deutschland, ohne Zufuhren in diesem Artikel zu haben, bis mindestens Frühjahr 1916 auskommen kann. Trotzdem kostet das Pfund Kaffee unverzollt heute zirka 1 Mk., statt 60 Pf. bei Beginn des Krieges. Die Regierung hat die gesamten Bestände angekauft, die in Hamburg und Antwerpen für die brasilianische Regierung lagerten, um zunächst den Bedarf für die Armee zu decken. Den Leberüberschuss hat die Regierung aber dann nicht dem gesamten Kaffeehandel Deutschlands zur Verfügung gestellt, sondern in öffentlichen Auktionen in Hamburg an den Markt gebracht, und zwar unter Mitwirkung des Hamburger Kaffeehandels. Einem Inlandskaffeehändler war es infolgedessen gar nicht möglich, diesen Kaffee vorteilhaft kaufen zu können. Bei den Antwerpener Beständen wurde die Sache noch verkehrter gemacht, indem man diese Restbestände einigen angeblich guten deutschen in Antwerpen ansässigen Kaffeehändlern zu zirka 70 Pf. abgab. Und diese verlangen nun zirka 1 Mark.

Einen Restbestand von zirka 26 000 Sack Kaffee und zirka 32 000 Sack Kakaobohnen, welche Vorräte der Zentral-Einkaufsgesellschaft jetzt noch in Hamburg lagern hat, gibt diese Reichsgesellschaft in öffentlicher Ausschreibung ab, d. h. an die meistbietenden Großfirmen. Damit wird die Preistreiberei von einer Reichsgesellschaft sogar noch gefördert und von dieser Gesellschaft selbst die Spekulation einer Monopolfirma betrieben. Und da wundert man sich noch, daß wir heute im Lebensmittelhandel mit Wucherpreisen zu rechnen haben und erlöst Bundesratsverordnungen, die dem Wucher steuern sollen.

Ein Beispiel möchte ich noch von den Verkehrtheiten der Kommunalverbände geben. Den Kommunalverbänden wurde der Artikel Feigwaren zu 85 Mk. per 100 Kilo geliefert, während sämtliche Kommunalverbände seitens diesen Artikel zu 100-105 Mk. an den Großhandel weitergaben und dieser wieder vom Detailhandel einen Aufschlag von zirka 5 Mk. per 100 Kilo nahm, mit der Bestimmung, daß der Artikel nicht über 120 Mk. per 100 Kilo detailliert werden dürfte. An dieser Zahlenverhältnisse ist nun ersichtlich, daß der Kommunalverband den größten Aufschlag, und zwar 15-20 Prozent nahm, ohne auch nur einen Pfennig Umkosten zu haben. Mehrfach war das Verhältnis bei der Weizengetreide-Verteilung.

Ein weiteres Beispiel der Verkehrtheiten ist in der Sülfenfrüchte-Verordnung zu erblicken. Danach müssen alle Bestände ab 1. Oktober an die Zentraleinkaufsgesellschaft abgetreten werden, und zwar Erbsen zu 60 Mk., Bohnen zu 70 Mk. und Linsen zu 75 Mk. per 100 Kilo, einerlei, ob solche aus dem Inland oder Ausland stammen, und einerlei, ob für letztere ein weit höherer Preis am Ausland bezahlt wurde. Die gleiche Reichsstelle, also die Zentraleinkaufsgesellschaft, macht nun den

Ursachen des Kriegswuchers.

Der Kriegswucher ist zurückzuführen auf die Selbstsucht, auf die unsere moderne, kapitalistische Wirtschaftsordnung gegründet ist, und das gänzliche Fehlen einer umfassenden, übersichtlichen Organisation in der Warenherstellung und Warenverteilung, wodurch der Selbstsucht Schranken gezogen werden könnten. Regierungen und Behörden haben zwar durch Höchstpreise, Verbrauchsregelung und Wucherverordnungen den schlimmsten Auswüchsen der Selbstsucht zu begegnen gesucht, aber alle Maßnahmen verjagten, weil sie zu spät kamen und das Uebel nicht an der Wurzel faßten. Das verhältnismäßig beste Mittel gegen den Kriegswucher, die Beschlagnahme der Waren zu angemessenen Preisen und ihre Verteilung nach gleichen Grundsätzen, wurde leider nicht in dem notwendigen Maße angewandt.

Wie die skandalöse Preistreiberei zustande kommt, zeigt folgende Darstellung aus Großhändlerkreisen: Die Reichsregierung hat in einer Bundesratsverordnung Höchstpreise für Roggen, Weizen und Hafer für die Gesamternte festgesetzt, während für Gerste nur für 50 Prozent, die zugunsten der Kommunalverbände beschlagnahmt sind, ein Höchstpreis von

Kommunalverwaltungen Angebote aus ihren zeitberigen Verständen zu 30 Mark per 100 Kilo höher, als die Einleitungspreise sind.

Zum Schluß möchten wir noch auf verstärkte Maßnahmen der Stadtverwaltungen aufmerksam machen, die nach unserem Dafürhalten in sehr vielen Artikeln viel zu großes Lager unterhalten und damit die Preise künstlich mit steigen lassen.

Die Darstellung zeigt eine geradezu trostlose Perspektivlosigkeit, die alles andere nur nicht erhebt. Wir erwarten, daß die verantwortlichen Behörden den Dingen auf den Grund gehen und für schnelle Abhilfe sorgen, soweit das überhaupt noch möglich ist.

Bergarbeiterlöhne in Preußen.

Endlich bringt der 'Reichsanzeiger' (Nr. 213 vom 14. Oktober) die amtliche Lohnstatistik für das 1. und 2. Vierteljahr 1915. Danach sind die Bergarbeiterlöhne nicht so gestiegen, wie man nach den allgemeinen Versicherungen erwarten durfte.

Bei der Würdigung der nachfolgenden Lohnzahlen darf, worauf ausdrücklich hingewiesen werden muß, nicht übersehen werden, daß die Zusammensetzung der Gesamtbelegschaft unter dem Einfluß des herrschenden Krieges eine nicht unerhebliche Verschiebung gegen die Zeit vor Kriegsausbruch erfahren hat.

Auch unter Würdigung all dieser Momente haben wir eine stärkere Lohnsteigerung erwartet, wie sie die amtliche Lohnstatistik nun tatsächlich ausweist.

Table with columns: Durchschnittslohn pro Arbeiter und Schicht, Vierteljahreslohn pro Arbeiter. Rows list various regions like Ruhrgebiet, Oberschlesien, Niederschlesien, etc.

In sechs Bergrevieren stand danach im 2. Vierteljahr 1915 der Durchschnittslohn pro Schicht noch niedriger, wie im 3. Vierteljahr 1913 und in vier Bergrevieren sogar noch niedriger, wie selbst im 2. Vierteljahr 1914.

1914 auf 89 654 im 2. Vierteljahr 1915. Der Anteil der eigentlichen Bergarbeiter an der Gesamtbelegschaft schwankte im 2. Vierteljahr 1914 zwischen 30,3 und 66,1 Prozent.

Table with columns: 1. Viertel, 2. Viertel, 3. Viertel, 4. Viertel. Rows list regions like Ruhrgebiet, Oberschlesien, Niederschlesien, etc.

Die Lohnsteigerungen halten sich also auch hier, wo die Verschiebung in der Zusammensetzung weniger in Betracht kommt, in sehr mäßigen Grenzen und bleiben hinter den berechtigten Erwartungen der Bergarbeiter und den alleseitig gegebenen Versicherungen erheblich zurück.

Wenn das Pfund Speck anderthalb Mark kostet, so soll in einer Arbeiterfamilie der Ausgleich nicht ausschließlich dadurch herbeigeführt werden, daß die Frau die Stühle kleiner schneidet.

Das sind schöne Worte, wie wir sie auch von der Regierung und selbst von der Tribüne des preussischen Landtages gehört haben, aber dabei ist es in der Hauptsache geblieben.

Wir haben die Durchschnittslöhne des 2. Vierteljahrs 1915 mit denen des 3. Vierteljahrs 1913 in Vergleich gestellt, weil dieselben damals den Höchststand erreicht hatten und von da ab zurückgingen.

Lebensbedingungen in 80 Meter Wassertiefe.

Wenige Tage vor Kriegsausbruch, am 17. Juli 1914, wurde auf der Taucher-Station des Trägers 'Lübeck' ein denkwürdiger, für die Konstitution der Taucherausrüstungen bedeutsamer Versuch durchgeführt.

Der Versuch ging auf folgende Weise vor sich: Der Leiter der Taucherabteilung, Oberingenieur Hermann Stelzner, und der erste Taucher des Bataillons wurden nachmittags 2.35 Uhr in den großen Druckkessel der Taucherstation eingeschleust.

Infolge der ungewöhnlichen Druckhöhe während einer verhältnismäßig langen Zeit mußten sich in der Periode des Aufstiegens alle Taucherausrüstungen, die für eine Erhaltung von Druckluft-Erhaltungen in großer Höhe mit besonderer Zuverlässigkeit zu erkennen geben.

Bei 7,0 Atmosphären (8,0 Atmosphären absolut) rauchte ich eine Zigarette. Die Luft wirkte fast wie reiner Sauerstoff; nach zwei Zügen hatte ich ein vier Zentimeter langes Feuer an der Zigarette.

negativ. Das Atmen war nicht eigentlich erschwert, aber ich machte unwillkürlich den Mund auf, um durch ihn zu atmen. Die Ventilation der Lunge durch Nasenatmung allein war nicht ausreichend.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse Serbiens. Serbien hat einen Flächeninhalt von 34 000 Quadratkilometer und eine Bevölkerung von 4 200 000 Seelen.

Schichtenzahl erlitten haben, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Table with columns: Ganz Preußen, Oberbergamtsbez. Dortmund. Rows list quarters from 1. Viertel 1912 to 2. Viertel 1915.

Zusammen 150 250 104 111 078 691

Wären Durchschnittslohn und Schichtenzahl nur auf der gleichen Höhe geblieben wie im 3. Vierteljahr 1913, dann müßte entsprechend der Belegschaftszahl die Gesamtlohnsumme im preussischen Bergbau betragen:

Table with columns: 4. Viertel 1913, 1. Viertel 1914, 2. Viertel 1914, 3. Viertel 1914, 4. Viertel 1914, 1. Viertel 1915, 2. Viertel 1915. Rows list total wages.

Wenn Durchschnittslohn und Schichtenzahl auf der gleichen Höhe geblieben wären wie im 3. Vierteljahr 1913, dann müßte entsprechend der Belegschaftszahl die Gesamtlohnsumme im Oberbergamtsbezirk Dortmund betragen:

Table with columns: 4. Viertel 1913, 1. Viertel 1914, 2. Viertel 1914, 3. Viertel 1914, 4. Viertel 1914, 1. Viertel 1915, 2. Viertel 1915. Rows list total wages.

Der durch die Lohnrückgänge und die geringere Schichtenzahl entstandene Gesamtlohnverlust betrug nach vorstehender Zusammenstellung im preussischen Bergbau in 21 Monaten 156 250 104 Mk.; davon entfallen allein auf den Oberbergamtsbezirk Dortmund (Ruhrbergbau) 111 078 691 Mk.

Weltwirtschaftliche Rundschau. Wie ein Agrarier die Kriegsnot ausnutzt.

Die Stadt Breslau hat ihre Mieselwiesen an den Bewirtschafteter des Dominiums Weidenhof zum Preise von etwa 17,50 Mk. pro Morgen verpachtet.

Wir können Mieselgras für das Jahr 1916 nur dann an Sie verpachten, wenn bis dahin die volle Pacht für das Jahr 1915 bezahlt ist.

Also ohne daß ihm selbst die geringsten Mehrausgaben entstehen — er erhält bis zum Jahre 1928 sein Land zum alten Preise von 17,50 Mk. —, sich dieser Agrarier die Pachtsumme für den Morgen um 25 Mark auf 75 Mark herauf!

erwerbsequelle der Bevölkerung ist die Landwirtschaft. Der Boden ist im allgemeinen ergebnislos, jedoch erst zu einem Drittel landwirtschaftlich bebaut. Die Ernterträge konnten sich bei intensiverer Wirtschaftsweise leicht verdoppeln.

treiberen auf dem Viehmarkt würden die Mehrausgaben nicht aufwiegen. Sie müssen ihre paar Tiere verkaufen und die Viehhaltung einstellen, der Fleischmangel wird verschärft. Ein Agrarier aber hat die Kriegsnöte prächtig für seine Tasche ausgenutzt, er füllt seinen Geldbeutel, während andere für seine Land auf dem Schlachtfeld bluten!

Kartoffelbeschlagnahme in Polen.

Der Verwaltungsvorsteher bei dem Generalgouvernement Warschau, von Kries, hat eine Bekanntmachung erlassen, bezugnehmend sämtliche Kartoffeln und Kartoffelfabrikate in den Gouvernements Stalisch, Plock, den Kreisen Wloclawek, Niedzawa, Ostynin, des Gouvernements Warschau, sowie den Kreisen Gzenstochau, Bendzin, Lask, Lody und Wroclaw des Gouvernements Petrikau beschlagnahmt sind. Ein Versteher mit Kartoffeln und Kartoffelfabrikaten ist nur noch innerhalb der Kreise mit Genehmigung des Kreisvorstehers zulässig. Alle bereits abgeschlossenen Lieferungsverträge, die zur Lieferung außerhalb eines Kreises verpflichtend sind, sind aufgehoben, ohne daß Käufer oder Verkäufer ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Verträge geleistete Anzahlungen sind zurückzugeben. Hinsichtlich dieser Verträge zur Lieferung außerhalb eines Kreises nur noch zugunsten der Zivilverwaltung des Generalgouvernements oder von ihr bestellten Kommissionsärzten abgeschlossen werden. Bereits für die Zivilverwaltung abgeschlossene bleiben aufrechterhalten. Für die Ankaufe der Zivilverwaltung wird der Kartoffelpreis frei Wagon nächster Bahnhafstation auf 1,25 Mk. für den Zentner festgesetzt. Bei einer Entfernung von 40 Kilometern zwischen Hof und Station wird für Anfuhr 1 Pf. auf den Zentner und Kilometer gewährt. Bei ausnahmsweise ungünstiger Gegend soll ein besonderer Zuschlag bewilligt werden. 1,25 Mk. gilt zugleich als Höchstpreis. Für ausgediente Ehrentoffeln kann der Kreisvorsteher bis 2 Mk. bewilligen. Mit Genehmigung des Kreisvorstehers (Polizeipräsidenten) können ausgediente Ehrentoffeln zu höchstens 2 Mk. nach Warschau, Lody, Sokołow und Gzenstochau sowie nach Deutschland geliefert werden; nach Deutschland jedoch nur durch die Hand der Zivilverwaltung. Preis für die Kartoffelstöcke 0 Mk., für Kartoffelhalbzucht 10 Mk., für Kartoffelstängel 8,50 Mk., für Kartoffelmehl erster Güte 13,50 Mk. Die Lieferung von Kartoffelfabrikaten über die Kreisgrenzen bedarf der Genehmigung der Zivilverwaltung.

Wer kauft Willen?

In Nr. 1084 der „Allnischen Zeitung“ (11. Oktober) findet sich folgendes Inserat:

Kriegslieferanten!

In Godesberg-Str. 100 Prozent Steuer, herrliche Villa, 10 Räume, Küche, Vor- und Hintergarten, eingeb. Bad, Heizung, elektr. Licht und Gas, spottbillig für 82 Tausend mit 10-12 Tausend Anzahlung zu verkaufen. Angebote unter O. P. 981 an die Exped. dieses Blattes.

Der Inserent ist mit Recht der Ansicht, daß heute nur Kriegslieferanten Willen kaufen können. Der Hinweis auf den nur 100 Prozent betragenden Gemeindesteueraufschlag in Verbindung mit der Ueberdrehung ist übrigens bezeichnend genug dafür, wie von künftigen Geschäftsleuten der patriotische Sinn der Kriegslieferanten eingeschätzt wird.

Die zwölf größten Staaten der Welt.

Das amerikanische Bureau of Foreign and Domestic Commerce hat in der neuesten Ausgabe des weltstatistischen Jahrbuches „The World 1918“ eine Tabelle über die Reihenfolge der zwölf größten Seeschiffe der Welt aufgestellt, die nach der „Deutschen Industriellen Korrespondenz“ folgende Biffen enthält:

Table with 4 columns: Hafenort, Jahr, Eing. T., Ausg. T.

Demnach sind zurzeit New York und Antwerpen die beiden größten Hafensplätze der Welt, London und Hamburg folgen erst an dritter bzw. vierter Stelle.

Aus den Berggewerbegerichten.

Berggewerbegericht Reddinghausen-Dr.

In der Verhandlung des Berggewerbegerichts, Spruchkammer Ost-Reddinghausen, vom 25. Sept., standen neun Sachen an, die alle die Bege der Wasser betrafen. Wer die Verhältnisse im Bezirk Reddinghausen kennt, wundert sich darüber nicht, sondern kann es verstehen, wenn der Vorsitzende, Herr Bergassessor Holländer, an die Rechtsverwaltung die Mahnung richtet, sich doch mit ihren Verlegungsmitgliedern bei Differenzen zu einigen, damit nicht immer das Gericht in Anspruch genommen würde.

Ein Arbeiter klagte auf Rückzahlung der eingehaltenen Kontraktbruchstrafe. Nach den Darlegungen des Klägers will er deshalb aufgehört haben, weil er zu wenig Lohn bekam. Kläger wurde mit seiner Forderung abgewiesen. Trotz § 83 Ziffer 4 des Allgemeinen Berggesetzes wurden die vorgebrachten Gründe des Klägers nicht geprüft. Ein anderer Arbeiter klagte aus gleichem Grunde. Dieser hatte gekündigt und ist dann vom 26. Juni ab nicht mehr angefahren. Am 29. Juni war katholischer Feiertag (Peter und Paul). Kläger machte geltend, an diesem Tage nicht arbeiten zu brauchen. Die Bege hatte aber diesen Tag als Arbeitstag angeordnet und zwar nach Einholung der Zustimmung des Arbeiterausschusses, wie der Betriebsführer sagte. Diese Behauptung trifft nach der von uns eingesehenen Erlaubnisurkunde nicht zu. Vom Februar bis Juli 1915 hat keine Ausschüttung stattgefunden. Dem Begevertreter wurde aber geglaubt und Kläger mit seiner Forderung abgewiesen. Einschließlich des 26. Juni sind bis zum Schluß des Monats nur vier Arbeitstage, auch wenn der katholische Feiertag als Arbeitstag gerechnet wird; am 30. hatte zudem der Kläger Mittagsfrist. Also vier Schichten konnte Kläger nur feiern, aber sechs Schichten bekam er einbezahlen. — In einer anderen Klagesache lag die Rechtslage genau so. Hier konnten aber nur bis Schluß des Monats fünf Schichten gefeiert werden. Die Bege wurde zur Bege, eine Schicht wieder zurückzahlen. Danach hätte der Kläger, der nur vier Schichten feiern konnte, den Lohn für zwei Schichten zurückzahlen müssen. Das geschah aber nicht. Die Kläger geben an, daß sie sich wegen ihres Fortbleibens von der Bege hätten entschuldigen lassen. Die Spruchkammer scheint aber erst dann eine Entschuldigungsverpflichtung zu lassen, wenn sie die Bege annimmt. Wir halten das nicht für richtig; es kommt doch sehr wesentlich darauf an, ob eine Entschuldigungsverpflichtung begründet ist oder nicht. Wird das nicht nachgeprüft, dann wird der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Soziales Recht — Arbeiterversicherung. Bundesratsverordnung über das Kündigungsrecht der Kriegsteilnehmerwitwen.

Die Verordnung des Bundesrats über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern ist jetzt im „Reichsgesetzblatt“ und im „Reichsanzeiger“ im Wortlaut veröffentlicht. Die Verordnung lautet:

§ 1. Auf eine Vereinbarung, durch die für den Fall, daß der Mieter stirbt, das Kündigungsrecht der Erben abweichend von den Vorschriften in § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt ist, kann sich der Vermieter nicht berufen, wenn der Mieter infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorben ist.

§ 2. Haben Eheleute gemeinschaftlich gemietet und stirbt der Ehemann infolge seiner Teilnahme am Kriege, so ist die Ehefrau berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für den ersten zulässigen Termin zu kündigen. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Vermieter nicht berufen.

§ 3. Gegen eine Kündigung, die auf Grund des § 1 oder des § 2 erfolgt, kann der Vermieter binnen einer Woche bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirke sich die Mietsache befindet, Widerspruch erheben. Das Gericht hat Abschrift des Widerspruchs dem Gegner zur Erklärung mitzuteilen.

Das Gericht entscheidet darüber, ob trotz des Widerspruchs die Kündigung wirksam ist. Die Kündigung ist für unwirksam zu erklären, wenn nicht die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für den Erben oder die Ehefrau führen würde. Bei dieser Entscheidung sind die beiderseits geltend gemachten Umstände in billiger Weise gegeneinander abzuwägen. Die tatsächlichen Behauptungen sind glaubhaft zu machen.

Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Zehntel des Satzes des § 8 des Gerichtslosengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (10. Oktober) als solcher in Kraft. Sie findet auch Anwendung, wenn der Tod des Mieters vor diesem Tage eingetreten war; die Kündigung kann für den ersten zulässigen Termin nach dem Inkrafttreten erfolgen.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestimmt der Reichsminister.

Da die Verordnung rückwirkende Kraft hat, so können auch die Erben von Kriegsteilnehmern jetzt kündigen, die durch eine vertragliche Vereinbarung hieran gehindert waren. Zu kündigen haben die Erben. Es genügt etwa folgendes Schreiben an den Hauseigentümer:

„Mein Mann ist am ... gestorben. Ich kündige für mich und die übrigen Erben meines Mannes die Mietwohnung zum 31. Oktober 1918.“

Dies gilt für alle Wohnungen, für die der Mietzins nach Monaten bemessen ist. Die Wohnungen, für die der Mietzins vierteljährlich zu zahlen ist, sind zum Schluß des Vierteljahres (also zum 31. Dezember 1918 und dann später) in den ersten drei Tagen des Vierteljahres zum Vierteljahrsschluß zu kündigen.

Aus untern Reichsversicherungsamt.

War die Invalidität Folge eines Betriebsunfalls oder des allgemeinen krankhaften Körperlichen Zustandes?

Ueber diese Frage hatten die Spruchinstanzen der Unfallversicherung im Falle des Schickses Sch. zu entscheiden. Der Sachverhalt war kurz folgender: Sch. hatte eine lange Eisenstange an einem Dampfhammer auszumachen. Durch den Schlag des Dampfhammers auf die Eisenstange erlitt Sch. eine heftige Körpererschütterung, die sofort sehr heftiges Nasenbluten hervorrief. Sch. fiel um und mußte fortgebracht werden. Der Mann wurde völlig erwerbsunfähig und zum Invaliden erklärt. Der Antrag auf Zahlung der Unfallrente wurde von der Stütze- und Malzwerks-Vereinsgenossenschaft mit folgender Begründung abgelehnt:

„Der angelegte Unfall vom 10. April 1912 stellt keinen Unfall beim Betriebe dar. Die Blutung aus der Nase ist bei Gelegenheit der gewöhnlichen Arbeitsverrichtung aufgetreten und auf den nicht normalen Zustand Ihrer Nase und Ihren allgemeinen krankhaften Körperlichen Zustand zurückzuführen. Die übrigen von Ihnen geltend gemachten, wie Schwindel, Blümmern vor den Augen und Schwäche sind ebenfalls als Folgen des letzteren anzusehen.“

Der behandelnde Arzt, Dr. S. in Oberhausen, stellte fest, daß die Blutung sicher durch die Erschütterung des Körpers, hervorgerufen durch den Schlag des Dampfhammers, eingetreten sei. Aber — sagte dieser Herr weiter — ein Betriebsunfall liegt nicht vor, weil die Blutung bei der Leistung der gewöhnlichen Arbeit aufgetreten, das Maß der gewöhnlichen Leistung auch in keiner Weise überschritten sei.

Das Oberhausener Arbeitersekretariat übernahm die Durchführung des Rentenstreits. Es wurde ein Gutachten von der Berufsgenossenschaft vom Professor Dr. W. in Bonn eingeholt. In demselben wurde ebenfalls das Vorliegen eines Betriebsunfalls bezeugt. Leider folgte das königliche Oberversicherungsamt in Düsseldorf dem Gutachten des Professors W. in Bonn und wies den Kläger ab. Es erwiderte, daß das Nasenbluten nicht durch die Arbeit, sondern gelegentlich der Arbeit entstanden sei. Die Ursache der Erkrankung liege lediglich in der krankhaften Körperveranlagung des Klägers.

Bemerkt soll noch werden, daß die Berufsgenossenschaft, welche gesetzlich verpflichtet ist, auf Antrag des Verletzten die Abschriften der ärztlichen Gutachten im Versicherungsverfahren zu erstellen, dem Verletzten den Betrag von 5,50 Mk. abzurufen für eine neunseitige Gutachtenabschrift. Es bedurfte erst der Anrufung des Reichsversicherungsamts, um der Berufsgenossenschaft hier zu machen, daß höchstens 30 Pf. pro Abschriftseite — zuzüglich Porto — vom Verletzten gefordert werden könnten. Die Berufsgenossenschaft mußte also 2,30 Mk. zurückzahlen. (Die Berufsgenossenschaften rufen mit Gutachten-Abschriften überhaupt nicht gerne heraus.)

Gegen das unfaire Urteil des Oberversicherungsamtes wurde Rekurs eingelegt und eingehend begründet. Vom Reichsversicherungsamt wurde Professor W. in Bonn nochmals gutachtlich gehört. Der Herr suchte abermals nachzuweisen, daß kein Betriebsunfall vorlag.

Am 2. März 1915 entschied das Reichsversicherungsamt zugunsten des Klägers. Wegen der Wichtigkeit der Sache seien hier die Urteilsgründe angeführt:

„Im Gegensatz zu den Darstellungen hat das Reichsversicherungsamt angenommen, daß der Kläger am 14. April 1912 einen Unfall beim Betriebe erlitten hat. Es stützt seine Auffassung auf das Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere auf die Gutachten der gehörten ärztlichen Sachverständigen Dr. S. und Professor Dr. W. Aus diesen geht hervor, daß die Sachverständigen der Betriebsfähigkeit, bei welcher sich am 14. April 1912 das starke Nasenbluten des Klägers einstellte, jedenfalls insoweit eine ursächliche Bedeutung beimessen, als sie anerkennen, daß ohne die Tätigkeit das Bluten nicht eingetreten wäre. Dr. S. sagt sogar: „Die Entstehung der Blutung ist sicher auch in der Erschütterung des Körpers durch den Dampfhammer zu suchen.“ Diese medizinisch sachverständige Würdigung gewinnt zur Annahme eines Betriebsunfalls. Denn, wie das Reichsversicherungsamt in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat, liegt ein Unfall beim Betriebe auch dann vor, wenn die gewöhnliche Betriebsarbeit in einem verhältnismäßig engen Zeitraum eine körperliche Schädigung des versicherten Arbeiters verursacht hat. Das Reichsversicherungsamt hat ferner stets darauf festgehalten, daß der Annahme eines Betriebsunfalls in dem oben gekennzeichneten Sinne noch keineswegs entgegensteht, daß der Verletzte zu der körperlichen Schädigung veranlagt gewesen ist. War dies der Fall, so bedarf es nur der Feststellung, daß die Betriebsarbeit zu einem wesentlichen Teil an dem Erfolge der Körperschädigung mitgewirkt hat, daß also nicht etwa die Veranlagung fast ausschließlich an der Schädigung schuld ist und der Betriebsarbeit eine nur nebensächliche Bedeutung zukommt. Letzteres trifft im vorliegenden Falle nicht zu. Nach dem Befunde des Geh. Med.-Rats Prof. W. ist allerdings die Nase des Klägers im Innern nicht normal und für Blutung gewissermaßen vorbereitet. Die bereits hervorgerufenen, lassen die Ausführungen des Sachverständigen aber erkennen, daß nicht ausschließlich der anormale Zustand der Nase starke Blutungen am 19. April 1912 hervorgerufen hat, daß vielmehr hieran neben dem anormalen Zustand der Nase die Betriebsarbeit, und zwar zu einem wesentlichen Teil, die Schuld trägt. Es bedarf hiernach keiner weiteren Auseinandersetzung, daß die Sachverständigen in ihren Gutachten nur deshalb zu einem dem Kläger ungunstigen Schlusse gelangt sind, weil sie von ihren rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen sind, und daß die Voraussetzungen die Abweisung des Anspruchs des Klägers zu Unrecht auf die vorliegenden ärztlichen Gutachten gestützt haben.“

Leider konnte das Reichsversicherungsamt nicht auch gleich über die Rentenbemessung entscheiden, weil die erforderlichen Unterlagen fehlten. Die Berufsgenossenschaft setzte nun eine Rente in Höhe von 33 1/2 Prozent fest. Nachgezahlt mußten dem Kläger 1201,60 Mark werden. Gegen die Rentenfestsetzung ist nun abermals Einspruch erhoben, da die Rente völlig unzulänglich ist, und der Mann, wie schon erwähnt, wegen völliger Erwerbsunfähigkeit zum Invaliden erklärt ist.

Der Ausgang des Rentenstreits beweist wiederum, wie äußerst segensreich die Arbeiterorganisationen für die Arbeiter wirken. Die Schlußfolgerung mag jeder Einsichtige selbst ziehen.

Nachdrücklich betraut „Nach Peterabend“, noch immer glauben manche Arbeiter besonders in der Provinz, wenn sie ein Unfälle, wie: „Nach Peterabend“, „Nach der Schicht“, „Am häuslichen Herd“, „Haussturz“ — und wie sie alle heißen mögen — absterben, zu dem ausgesprochenen Zwecke, im Falle eines Unfalles die versprochene Versicherungssumme von 1000 Mark zu erlangen. So auch unser Freund Sch., dessen Streitsache wir vorstehend schilderten. Sch. meldete seinen Anspruch bei der zuständigen Nürnberger Lebensversicherungsbank an. Dem Manne wurde mitgeteilt, daß eine Entscheidung über seinen Anspruch noch nicht getroffen werden könne, da noch nicht feststehe, ob tatsächlich ein Unfall vorliege. Nach längerer Zeit lehnte die Bank den Anspruch ab und verwies darauf, daß innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Abweisung Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben werden müßte, wozu der Anspruchserhebende gemäß den Versicherungsbedingungen verpflichtet ist.

Nun sind aber fast alle Arbeiter der irrigen Meinung, daß sie gegen die Ablehnung ihres Anspruchs nicht eher klagen dürfen, als bis ihre Rentenstreitsache von den Spruchinstanzen der Unfallversicherung endgültig entschieden sei. Das Verfahren in Unfallsachen dauert aber — wenn es bis zum Reichsversicherungsamt getrieben wird — bis zum endgültigen Urteil selten weniger als zwei Jahre. Fällt das Urteil im Rentenstreitverfahren zu Ihren Gunsten aus, so teilen sie diese Tatsache der Versicherungsbank mit und verlangen nunmehr auch von dort die versprochene Summe. Wie sehr sind sie aber enttäuscht, wenn ihnen kurzerhand erklärt wird, daß ihr Anspruch nunmehr verjährt ist, weil sie es unterlassen haben, innerhalb sechs Monaten nach Ablehnung des Anspruchs die Klage am ordentlichen Gericht zu erheben. In dem vorliegenden Falle ging es unserem Freunde Sch. ebenfalls so wie geschildert. Er erhielt seinen Bescheid. Leider kann bei solcher Sachlage auch das Arbeitersekretariat mit Aussicht auf Erfolg nichts mehr unternehmen. Also Vorsicht! Rechtzeitige Klage erheben!

Im übrigen sollen die Arbeiter nun doch endlich einsehen, daß sie — wenn sie sich versichern wollen — nicht zweifelhaft Unfälle mit hohen Versicherungsversprechungen abonnieren sollen, sondern sich bei einer realen Versicherung beteiligen, die nicht auf bloße Ausbeutung der Unerschlossenheit der Arbeiter spekuliert, sondern auch wirklich hält, was sie versprochen hat. Eine solche Versicherung ist die von den Gewerkschaften und Genossenschaften eingerichtete Volkssicherung. Näheres über diese Versicherung kann jeder Gewerkschaftsfunktionär unentgeltlich den Interessenten angeben. W. A.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Polnische Arbeiter für Deutschland.

Das deutsche Polizeipräsidium in Warschau hat folgenden Erlass veröffentlicht:

„In der Arbeiterbevölkerung von Warschau und Umgegend bestehen vielfach irrige Ansichten über die rechtlichen Verhältnisse der nach Deutschland vertriebenen Arbeiter aus Polen. Es soll sogar das törichte Gerücht verbreitet sein, daß die Arbeiter in das deutsche Heer eingereiht würden. Der dieses natürlich völlig unwahre Gerücht aufgebracht hat und weiter verbreitet, handelt gewissenlos an den hiesigen beschäftigungslosen Arbeitern, denn es liegt im Interesse der Arbeiter, die aus Mangel an Arbeit und Lohn Not leiden mit ihren Familien, daß sie in möglichst großem Umfange von der günstigen Gelegenheit Gebrauch machen, in Deutschland lohnende, gut bezahlte Arbeit zu finden. Das Interesse der deutschen Arbeitgeber bedarf sich in diesem Falle mit dem Interesse der Warschauer Arbeiter. Es ist daher auch selbstverständlich, daß von den deutschen Behörden den Arbeitern alle möglichen Erleichterungen gewährt werden, die größer sind, als die im Frieden. Auch über die Art und Weise der Entlohnung bestehen vielfach unrichtige Auffassungen. Falls sich das Gerücht, daß die Entlohnung der Arbeiter in natura erfolge durch Gewährung von Wohnung, Lebensunterhalt und Kleidung, und daß der Rest des Verdienstes in ein Sparkastenbuch eingetragene werde, so daß auf diese Weise den Familienmitgliedern die Möglichkeit genommen werde, für ihre dabei gebührende Familie zu sorgen. Die Entlohnung geschieht in bar, Wohnung und Verpflegung werden in den meisten Fällen in den Fabrikhäusern gewährt. Es ist nur eine Beschränkung der Arbeitszeit hinsichtlich des Lohnes aufzuerlegen, das ist die Verpflichtung, einen nach der Zahl der Familienangehörigen abgestuften Teil des Lohnes an das Kaiserliche Polizeipräsidium in Warschau zu senden, das dann durch Vermittelung des Bürgerkomitees den Angehörigen die Beträge auszahlt.“

Im Interesse der deutschen Arbeiter ist es gelegen, zu berücksichtigen, daß die aus Polen importierten Arbeiter etwa als Lohnbrüder verwendet werden. Es muß darauf gesehen werden, daß diese Arbeiter auf keinen Fall schlechter entlohnt werden, als wie die sonst bei der gleichen Arbeit tätigen deutschen Arbeiter.

Aus der Genossenschaftsbewegung.

Konsumgenossenschaften und Volksernährung im Kriege.

Am 8. und 9. Oktober fand in Hamburg auf Einladung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine eine Konferenz von Sachverständigen aus den Reihen der Konsumgenossenschaften statt, die sich mit der Volksernährung im Kriege beschäftigte. Vom Reichsamt des Innern waren die Herren Wirklicher Geheimrat Oberregierungsrat Präsident Dr. Kauch und Geheimrat Oberregierungsrat Dr. Jung, vom Direktorium der Reichsgetreidestelle Amtshauptmann Dr. Wach und Direktor Köpke erschienen. Ferner nahmen zahlreiche Vertreter der Zentralerkaufsgesellschaft und des Kriegsausschusses für Konsuminteressen an den Beratungen teil, denen als Vertreter der Konsumvereine mehr als 170 Abgeordnete aus allen Gauen Deutschlands beizwohnten. Die Tagesordnung war eine außerordentlich reichhaltige. Sie beschäftigte sich nicht nur mit den Erfahrungen, die in der abgelaufenen Kriegszeit mit den verschiedenartigen Anordnungen der Behörden gemacht wurden, sondern nahm selbstverständlich auch Stellung zu der Frage, was künftig im Interesse der Volksernährung zu geschehen habe. Zugleich wurden noch die Wahrnehmungen ausgetauscht, die sich aus der Mitarbeit von Konsumgenossenschaften und Lebensmittelvereinen bei ihren Zusammenarbeiten mit Gemeinden und Behörden, Kreis- und Bezirksbehörden, mit Gewerkschaften und anderen Körperschaften bei der Bekämpfung der Lebensmittelteuerung ergeben haben. Die Verhandlungen ergaben eine Fülle von wertvollem Material, das den zuständigen Reichsbehörden nicht nur durch die anwesenden Vertreter, sondern auch durch ein topographisches Protokoll zugänglich gemacht werden wird. Sie führte auch weiter zu einer ganzen Reihe von positiven Vorschlägen und Forderungen für die künftige Regelung der Volksernährung. Es wurde anerkannt, daß durch die bisherigen Maßnahmen der Reichsregierung, vor allem durch die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, bei allen unvermeidlichen Mängeln doch viel Gutes geschaffen sei, und es wurde mit Nachdruck betont, daß man ein ähnliches energisches Eingreifen auch auf anderen Gebieten nur wünschen könne. Bei der Beratung der Einzelfragen wurden ebenfalls viele wertvolle Anregungen gegeben und auf alle in der Praxis hervorgetretenen Mängel aufmerksam gemacht. Die Vertreter des Reichsausschusses für Konsuminteressen unterzogen sich der dankenswerten Aufgabe, Auffassung zu schaffen und etwaige Fortschritte zu befestigen, mit welchem Eifer. Es darf deswegen wohl der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß diese Konferenz, in der die Männer der Praxis der Volksernährung mit den Regierungsvertretern in unmittelbare Berührung treten, für die künftige Gestaltung der Dinge von nicht unerheblicher Bedeutung sein wird. Dem würde auch von den Vertretern der Behörden Ausdruck gegeben, wenn gleich bei der außerordentlichen Reichhaltigkeit der Wünsche und Beschwerden es nicht möglich war, daß die Regierungsvertreter auf alle Einzelheiten erschöpfend Auskunft geben oder bestimmte Zusagen machen konnten. Die Genossenschaftler unterhalten sich dann weiter über die hochwichtige Frage, welche Maßnahmen erforderlich seien, um die Kriegswirtschaft möglichst einfach in die Friedenswirtschaft überzuleiten, und berieten ferner innere Genossenschaftsangelegenheiten, welche die Festhaltung der Wirkungen des Krieges auf die Konsumvereine zum Gegenstand hatten. Man darf wohl der Erwartung Ausdruck geben, daß diese, wie von Regierungseite ausdrücklich betont wurde, von herabragender

Sachkenntnis geleiteter Beratungen dazu beitragen werden, der Regierung die Aufgabe zu erleichtern, in der Folgezeit die Volksernährung in geregelter Weise zu leiten und vor allem dazu beizutragen, daß die Preisgestaltung in einer Weise erfolgt, die auch den Interessen der Arbeiterbevölkerung die Beschaffung alles dessen möglich macht, was zu des Lebens Nahrung und Wohlstand gehört. Dieser Hoffnung wurde in der Sitzung nicht nur von den Vertretern der Konsumenten, sondern mit besonderem Nachdruck auch von den Vertretern der Behörden Ausdruck verliehen.

In dem Bericht der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise sind als Vertreter der organisierten Verbraucher die Herren H. Seifert, Geschäftsführer der Großhandels-Gesellschaft, und Dr. Aug. Müller, Geschäftsführer der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumentenvereine, berufen worden.

Internationale Rundschau. Ein russischer Streikverbot.

Belanntmachung des Oberbefehlshabers im Petersburger Militärbezirk.
In Ansehung der in einigen Werkstätten und Fabriken, die Gegenstände für den Kriegszustand herstellen, begonnene Streiks werde ich unter Hinweis auf den Kriegszustand das Nachfolgende:

1. Alle Arbeiter haben am 8. September (alten Stils) nicht später als zum Arbeitsbeginn nach der Mittagspause zu erscheinen.
 2. Den Fabrikleitungen gebe ich im Falle der Nichtbefolgung dieses Befehls das Recht, ihr Unternehmen zu schließen und alle Arbeiter abzuschließen.
 3. Den Lohn derjenigen Arbeiter, die sich nicht zur Arbeit stellen und nicht zur Wahrung in der von der Werkleitung gesetzten Frist erscheinen, beschle ich, beim Petersburger Bezirksgericht zur ordnungsmäßigen Auszahlung zu deponieren.
 4. Alle Personen, die ohne zureichenden Grund nicht zur Arbeit erscheinen, sei es, daß sie eigenmächtig fortbleiben oder die Arbeit niederlegen, sei es, daß sie zwar im Werke erscheinen, in Wirklichkeit aber nicht arbeiten, und in gleicher Weise die Personen, welche sich verbotsmäßiger Handlungen schuldig machen, betreffs derer ich auf Grund der Artikel 162 und 418 der Vorschriften über die militärische Verwaltung zu Kriegszeiten einen gleichzeitigen Tagesbefehl erlasse, werden den Feldkriegsgerichten übergeben werden.
 5. Alle Arbeiter, die zwar militärischpflichtig, aber zur Ausführung dringlicher Arbeiten des Heeres- und Marinereffors zurückgestellt worden sind, werden im Falle von Handlungen, wie sie unter Punkt 4 begehrt sind, auf Grund der oben angezogenen Bestimmungen dem Kriegsfeldgericht übergeben, die Vollstreckung des Urteils aber bis zur Beendigung des Krieges ausgesetzt. Im gegenwärtigen Augenblick aber werden diese Arbeiter unverzüglich in das aktive Heer einberufen.
- Diese Grundsätze werde ich für die ganze Kriegszeit.
- Der Oberbefehlshaber des Militärbezirks:
Frolow, General der Infanterie.

Armut und Reichtum in Amerika.

Daß die Vermögensverteilung in einem Lande nicht von der „Staatsform“ abhängig ist, beweist wieder mal der Bericht der vom Kongreß (Parlament) der Vereinigten Staaten von Nordamerika eingesetzten Industriekommission über die Wirtschaftsverhältnisse des Landes. Wir entnehmen darüber dem „Vorwärts“:

„Was die Untersuchung der Kommission und die ihrer geschulten Forscher über die amerikanischen Lohnverhältnisse ans Tageslicht gebracht haben, verdient festgehalten zu werden. Die in dem Bericht angegebenen Lohnsätze sind gerichtlich die verbreiteten Missionen über die „hohen“ amerikanischen Löhne. Es heißt dort: „Zwischen 1/2 und 1/3 der männlichen Arbeiter, die in Fabriken und Bergwerken arbeiten und 18 Jahre und älter sind, verdienen weniger als 10 Dollar die Woche; 2/3 bis 1/2 verdienen weniger als 15 Dollar und nur etwa 1/10 verdient mehr als 20 Dollar die Woche. Diese Ziffern bezeugen nicht die aus irgendeinem Grunde verlorene Arbeitszeit.“ Von den in Fabriken, Läden, Wäschereien und industriellen Betrieben im allgemeinen beschäftigten Arbeiterinnen verdienen 2/3 bis 1/2 weniger als 8 Dollar die Woche; etwa 1/3 verdient weniger als 4 und beinahe die Hälfte weniger als 6 Dollar die Woche. Um den Wert der Löhne einigermaßen schätzen zu können, muß man sich vergegenwärtigen, daß in Amerika 9 Dollar die Woche nötig sind, um eine lebige Person in physisch gesundem Zustande zu erhalten.

Dem Glanz der Arbeiterklasse stellt der Bericht den unerhörten Reichtum der Besitzenden gegenüber. 44 Familien haben in den Vereinigten Staaten ein jährliches Einkommen von je 1 Million Dollar und mehr oder von zusammen mehr als 50 Millionen Dollar. Die Berichterstatter schreiben: „In Millionen angehäuft, befinden sich auf der anderen Seite der Gesellschaft Vermögen von einer Größe, von der man vorher nicht geträumt, Vermögen, deren Größe ihnen selbst unbekannt ist, und deren Besitzer ohne die Hilfe eines intelligenten Angestellten nicht einmal die Quelle ihrer Einkommen anzugeben imstande sind.“ Und von den Besitzern selbst heißt es: „Der König kann kein Unrecht tun, nicht nur, weil er über dem Gesetze steht, sondern weil jede seiner Handlungen entweder von seinen Ministern und Beauftragten berichtet wird oder weil diese die Verantwortung dafür übernehmen. Nehlich können unsere Hofbesitzer, Morgan, Frick, Vanderbilt und Alton kein wirtschaftliches Unrecht begehen, weil jede wirksame Handlung und direkte Verantwortlichkeit von ihnen auf die Schultern der ausführenden Beamten geschoben wird, die die amerikanischen Industrie leiten.“

Am eine gerechtere Verteilung des Eigentums und Einkommens herbeizuführen, empfiehlt der Bericht die Annahme einer radikalen Erbschaftsteuer, die so zu bemessen ist, daß den Erben von keiner Erbschaft mehr als 1 Million Dollar verbleiben. Mit den Einnahmen aus dieser Quelle soll die Bundesregierung das Schulwesen ausbauen, wichtige öffentliche Dienste in eigene Verwaltung übernehmen und in Verbindung mit den Staaten und Gemeinden große öffentliche Arbeiten, wie die Anlage von Straßen, Bewässerungskanälen, die Aufzucht des Landes, unternehmen.“

Knappschäftliches.

Vorstandssitzung des Wg. Knappschäftvereins Bochum, am 14. Oktober 1915.

Die im Felde Gefallenen wurden durch Erheben von den Eltern geehrt. Sodann wurden die Namen der Defizienten bekannt gegeben. Ferner wurde bekannt gegeben, daß Herr Oberbergat R. Kühn am 25. Jahre dem Verbandsauschuß angehört und wird ihm für seine fruchtbringende Tätigkeit gedankt.

Im Jahre 1916 hat die Zentralstelle eines Drittels der Vorstandsmitglieder statuzufinden; die Generalversammlung, die 1916 einberufen ist, besteht aus 50 Abgeordneten der Knappschäftskassen, die nach Geschäftsausgangsbezirken gewählt werden. Dabei wird zugleich bemerkt, daß sich 69 Kassen im Felde befinden. Es entfallen auf den Geschäftsausgangsbezirk Bochum 10, auf Essen 13, auf Dortmund 18, auf Herne 13, auf Oberhausen 19 und auf Gelsenkirchen 16 Abgeordnete.

Sodann wurden drei Vorschläge in ihrem Amt bestätigt. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wurde für 500 Neuangelegte, 227 Vergewaltigten und 74 Reichsinvaliden ausgeschrieben.

Das Ministerium fragte, ob es sich empfehle, die im § 1295 der Reichsversicherungsordnung gegebene Vorschrift auch auf das Knappschäftswesen ausdehnen. Es eine solche Regelung zu empfehlen ist, sei fraglich. (Wir bitten es für gut, wenn die Vorschriften des § 1295 auch von den Knappschäftsbereinen beachtet werden müßten. D. Red.)

Ferner wurde davon Kenntnis genommen, daß durch Kaiserlich-preussische Verordnung vom 16. September 1915 die Bestimmungen des § 9 des österreichischen Knappschäftsgesetzes vom 18. Juli 1899 auf die Knappschäftsmittelglieder deutscher Reichsangehörigkeit, die im gegenwärtigen Kriege dem deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar Kriegsdienst, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, ausgedehnt worden ist. Dadurch ist die Gegenseitigkeit garantiert und haben die im Felde lebenden österreichischen Kameraden dieselben Ansprüche wie die deutschen Mitglieder.

Kriegerwitwen und Wbfindungssumme.

Der § 50 der Wurmknappschäft sichert den Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen penfionberechtigten Knappschäftsmittelglieder die

Pensionklassenleistungen. Zu den Pensionklassenleistungen gehört unentgeltlich bei Wiederverheiratung einer penfionberechtigten Witwe eine Wbfindungssumme. Die in Frage kommenden Bestimmungen besagen:

§ 50 Abs. 8: Für die zur Wbfindung der gefehlten Militärpflichtigen Eingetragenen besteht ein Anspruch auf Pensionklassenleistungen nur dann, wenn die Wbfindungsfähigkeit oder der Tod infolge der Teilnahme an einem daterländischen Kriege eingetreten ist.

§ 48 Abs. 2: Bei der Wiederverheiratung wird der Witwe als einmalige Wbfindung ein voller Jahresbetrag ihrer Wbfindungspension gezahlt, mindestens aber ein Betrag von 150 Mark.

Eine Witwe, deren Ehemann am 22. September 1914 infolge einer Verwundung gestorben ist und die auch Witwen- und Waisenpension von der Wurmknappschäft erhält, hat am 18. Aug. d. J. wieder geheiratet. Die Wurmknappschäft hat die Wurmknappschäft wieder. Die Auszahlung der Wbfindungssumme lehnte die Wurmknappschäft mit folgender Begründung ab:

„Ein Anspruch auf Wbfindungssumme aus Anlaß Ihrer Wiederverheiratung steht Ihnen aus unserer Kasse gemäß § 48 nicht zu, da Ihr Ehemann bei seinem Tode weder aktives Mitglied noch Invalide war.“

Wegen dieses Ablehnungsbescheides ist beim Königl. Knappschäft-Oberbergsicherungsamt in Bonn Berufung eingelegt worden. Bei dem klaren Wortlaut der vorstehend angeführten Bestimmungen wird der Berufungsinstanz die Entscheidung leicht werden. Würde die Ablehnungsbegründung der Wurmknappschäft maßgebend sein, so würden die Kriegserwitwen bei einer Wiederverheiratung um die Wbfindungssumme (Mindestbetrag 150 Mark) geschädigt werden. Öffentlich fällt die Entscheidung in anderem Sinne aus.

Mißstände auf den Gruben. Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Beide Kolonnen III und IV. Verächtigung. Die Behauptung in Nr. 30 vom 20. September, daß die von den Arbeitern gelieferten Kohlen nicht alle angeschrieben werden, ist unwahr. Wichtig ist, daß auf der Waage beim Herausgehen und Anschreiben der Kohlennummern aus den Wagen die größte Aufmerksamkeit und genaue Kontrolle herrscht. Da wir auf der 7. Sohle nur in einer Schicht über den und auf der 8. Sohle gegen 8 oder 8 1/2 Uhr mit dem Kohlenförderer aufsteigen und dann Holz fördern, so kommt es vor, daß von einem zum anderen Tage Kohlen fehlen bleiben, die den Leuten aber nicht verloren gehen. Daß einer Kameradschaft 30 Wagen fehlen sollten, ist vollständig ausgeschlossen und auch der Betriebsleitung nicht bekannt geworden. Im übrigen beirret der Kohlenanschreiber, die die Heftung getan zu haben, vom Steiger sei ihm gefragt worden, er solle die Kohlen auf alle Tage verteilen. Hoener, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Abteilung Bergwerksverwaltung, Güter- und Oberbau. — Wir können die Wichtigkeit dieser Angaben im Augenblick nicht nachprüfen, erwarten aber, daß sich unser Gewährsmann dazu äußert.

Beide Viktorien bei Kupferdreh. Zu der Verächtigung der Direktion dieser Seche in Nr. 30 der „Bergarbeiter-Zeitung“ wird uns mitgeteilt, es sei unzutreffend, daß der von Steiger Pleuger hinausgeworfene Arbeiter verurteilt habe, durch Vorzeigen von Lohnbüchern seiner neuen Arbeitsstelle Leute fortzuladen. Wichtig ist, daß Steiger Pleuger an den Arbeiter herantrat und ihn fragte, was er hier mache. Als der Arbeiter sagte, er wolle wissen, was er verdient habe, packte ihn der Steiger Pleuger, ohne ein Wort zu erwidern, am Krage und warf ihn vor die Tür. Es ist also auch nicht zutreffend, daß der Arbeiter einer dreimaligen Aufforderung des Steigers Pleuger, den Bechensplatz zu verlassen, nicht folgte. Eine solche Aufforderung ist an den Arbeiter gar nicht gerichtet worden. Die Verächtigung der Direktion beweist mithin nur, daß sich die Handlungsweise des Steigers Pleuger gar nicht rechtfertigen läßt, und da derselbe auch schon einen Jungen in der Grube geschlagen hat, was übrigens nicht einmal bestritten wird, können wir nur wiederholen: Ein Mann, der so wenig Selbstachtung besitzt, daß er Arbeitern gegenüber handgreiflich wird, eignet sich zum Beamten nicht und sollte seines Postens entlassen werden.

Beide Zentrum IV und VI. Am 1. September kam hier der jugendliche Arbeiter Heinrich Weber aus Strah während der Seilfahrt am Anschlag der 3. Sohle zwischen Förderkorb und Schachzimmerung und wurde sofort getötet. Die Seilfahrt geht morgens von 5-5 1/2 Uhr nach der 3. und von 3 1/2-4 1/2 Uhr nach der 1. Sohle. Wer zur Seilfahrt nach der 3. Sohle zu spät kommt, muß warten bis zuletzt und dann zur 1. und von da zur 3. Sohle fahren. Weber war nun am Unglückstage etwas zu spät gekommen und mußte darum zunächst mit zur 1. und von dort zur 3. Sohle fahren. Die Seilfahrt wird für beide Sohlen von einem Anschläger abgehalten, welcher mit dem letzten Förderkorb von der 1. nach der 3. Sohle mit herunterfährt. Der Anschläger befindet sich dann auf der obersten Etage des Förderkorbes. Im Unglückstage hielt aber nicht wie üblich die oberste, sondern die unterste Etage zuerst an der 3. Sohle an. Auf der untersten Etage aber befand sich der Verunglückte, und zwar an erster Stelle. Als der Förderkorb hielt, wollte er absteigen. In diesem Augenblick ließ der Anschläger ohne Signal einhängen und so geriet Weber zwischen Förderkorb und Schachzimmerung und wurde sofort getötet. Bis dahin soll man es auf Zentrum IV und VI mit der Ordnung bei der Seilfahrt manchem „nicht so genau“ genommen haben und das Unglück ist u. E. denn auch nur auf Nachlässigkeit zurückzuführen. Zunächst durfte der Anschläger den Förderkorb, nachdem angehalten war, nicht ohne Signal einhängen lassen. Dann aber waren auch früher die Türen des Förderkorbes nicht vorzugsweise geschlossen, sondern geschlossen, denn sonst hätte der Verunglückte nicht herauskommen können.

Aus dem Kreise der Kameraden. Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Ignaz Scherber †

aus Mörz, ist am 25. September 1915 auf Seide Rheinpreußen ein Opfer seines Berufes geworden. Geboren am 27. Februar 1867, gehörte er fast 30 Jahre der modernen Arbeiterbewegung an. In seiner Heimat in Oesterreich war er schon für die Arbeiterbewegung tätig, als noch der Jeserereiner bestand, dessen Mitglieder hart verfolgt wurden. Scherber hat sich aber durch seine Verfolgungen in seiner Ueberzeugung bekräftigt. Auch als Bruderladenausgangsmittelglied hat er sich hervorragend betätigt. Bei der Lohnbewegung in Leoben stand er mit an erster Stelle und er trug auch dazu bei, daß das Sekretariat der österreichischen Union der Alpenländer nach Leoben verlegt wurde. Oft nahm er auch als Delegierter an Konferenzen teil. Seit 1891 gehörte er unserem Verbande an und war ihm stets ein treues Mitglied. Ehre seinem Andenken!

Ausstellung für Verwundeten- und Krankenfürsorge im Kriege.

Vom 23. Oktober ab wird in Bochum im Parkhaus (Stadtspark) eine Ausstellung für Verwundeten- und Krankenfürsorge im Kriege stattfinden, die möglichst weiten Kreisen der Bevölkerung eine Anschauung von der Fürsorge für unsere Verwundeten und kranken Krieger verschaffen soll. In Berlin, Dresden und anderen deutschen Großstädten hat diese Ausstellung einen unermesslichen Erfolg gehabt. Der Eintrittspreis für den Besuch der Ausstellung ist in Bochum auf 50 Pf. angesetzt. Darüber hinaus werden aber noch an Vereine, Verbände sowie an Schulen Ermäßigungen gewährt. Auskunft hierüber erteilt die Geschäftsstelle der Ausstellung in Bochum, Parkhaus, Fernsprecher 430.

Ausstellung von Arbeitshilfen für Bekümmelte.

Die jährliche Ausstellung für Arbeiterwohlfaht in Charlottenburg wird demnächst durch eine Sonderausstellung von Arbeitshilfen (Rezeipen) in den Dienst der Kriegsbeschädigtenfürsorge gestellt werden. Um solchen Kriegsbeschädigten, die gewisse Glieder verloren haben, die Ausübung ihres alten oder eines ähnlichen Berufes zu ermöglichen, ist es notwendig, dem besonderen Zwecke angepaßte Arbeitshilfen zu schaffen. Daß diese Aufgabe eine schwere ist, braucht kaum betont zu werden. Aber in Deutschland sind dafür schon bedeutungsvolle Vorarbeiten gemacht worden, die insbesondere der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge zu danken sind. In einer Reihe von Berufen sind daher schon seit Jahren Krüppel beschäftigt, die nur mit Hilfe solcher besonders konstruierter Arbeitshilfen ihren Beruf ausüben vermögen. Darunter sind nicht nur Personen, die als Krüppel geboren oder durch Krankheiten oder Unfälle in der Kindheit

verkrüppelt wurden, sondern in vielen Fällen handelt es sich um durch Verunsfälle verletzte Arbeiter.

Für die Sonderausstellung in der Charlottenburger Reichsanstalt ist es nun zweifellos von größtem Werte, wenn alle bisherigen Erfahrungen mit solchen Beschädigten der Sache dienlich gemacht werden können. Denn die Ausstellung soll nicht nur backstellen, was schon vorhanden ist, sondern ihr größter Zweck wird sein, Anregungen für weiteres Schaffen auf diesem sehr wichtigen und so wichtig gewordenen Gebiete zu geben. Was hier in erster Linie zunächst den Kriegsbeschädigten zugute kommen soll, wird für alle im Dienste der Verunsarbeit Verkümmelte einen dauernden Wert erhalten. Es ist aus allen diesen Gründen notwendig, daß die Arbeiterschaft selbst der Ausstellung das größte Interesse entgegenbringt und sich an den Vorarbeiten ernsthaft beteiligt.

Das kann dadurch geschehen, daß die Verwaltung der Ausstellung, Herr Geheimrat Oberbergamtsrat Dr. Hermann, Charlottenburg, Frauenhoferstraße 11/12, die Adressen solcher Personen mitgeteilt werden, die Beschädigten, Arbeitshilfen, oder andere, ähnlichen Zwecken dienende Einrichtungen bei ihrer Verunsarbeit benutzen. Diese Einrichtungen und Arbeitshilfen würden dann von Sachkundigen in Augenblicken genommen werden. Eine Nachbildung oder gute Abbildung würde dann in vielen Fällen für die Zwecke der Ausstellung nützlich sein und vielfach die Anregung zu verbesserten Konstruktionen geben. Der vorläufige Arbeitsplan der Ausstellung lautet:

Die Ausstellung gliedert sich in I. eine allgemeine Abteilung, II. Abteilungen für die einzelnen Berufe. In allen Abteilungen werden ausgestellt: 1. die persönliche Kuratierung der Invaliden mit Beschädigten, dauernden Beschädigten, Arbeitsunfähigen und Arbeitshilfen. 2. Vorkehrungen, welche dazu bestimmt sind, die Wbfindung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Apparaten durch Invaliden zu ermöglichen oder zu erleichtern. 3. Einrichtungen von Werkstätten für Berufsausbildung von Invaliden. 4. Ausbildungskurse. 5. Uebersicht über die gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiten, die von Invaliden bereits ausgeführt werden oder ausgeführt werden können. 6. Literatur über die Organisation und Durchführung der Invalidenfürsorge, insbesondere technische Maßnahmen und Einrichtungen.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen werden möglichst in arbeitsmäßiger Ausführung, anberufend in Modellen, Plänen, Konstruktionszeichnungen, Photographien und dgl. vorgeführt. Den Invaliden selbst sowie den an der Kriegsbeschädigtenfürsorge beteiligten Kreisen wird Gelegenheit gegeben werden, in den von der Ausstellung dafür eingerichteten Werkstätten oder auf dem Ausstellungsgelände die Verwendung der verschiedenen Arten von Arbeitshilfen bei der Verunsarbeit zu sehen und zu versuchen. Außerdem ist in Aussicht genommen, durch Vorträge mit Lichtbildern oder kinematographischen Aufnahmen die Benutzung der ausgestellten Gegenstände zu erläutern. In Verbindung mit der Ausstellung wird eine Ausstellungsektion eingerichtet werden, die mit Hilfe einer Kartotheke und kurz gefaßten, mit Abbildungen versehenen Beschreibungen Auskunft über die ausgestellten Gegenstände und was damit zusammenhängt, erteilt.

Der Zweck der Ausstellung ist so wichtig, daß eine Beteiligung in gewissem Maße in Interesse der Arbeiter dringend geboten ist. Jeder verfügbare Arbeiter, der für seine Verunsarbeit derartige Arbeitshilfen bereits verwendet, sollte sich daher sofort mit der obigen Adresse in Verbindung setzen.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 43. Woche (vom 17. bis 23. Oktober 1915) fällig. Wir bitten unsere Mitglieder, um pünktliche Zahlung der Beiträge zu sorgen zu sein.

Bücherrevisionen.

Zu folgenden Zahlstellen findet Revision der Mitgliedsbücher statt und werden die Kameraden gebeten, dieselben bereitzulegen, damit den Revisoren unnötige Wege erspart bleiben:

- Altenbochum, vom 15. Oktober bis 15. November.
- Abelschwing, vom 17. bis 31. Oktober.
- Neh, Ende Oktober.
- Niederhausen, vom 15. Oktober bis 1. November.
- Oberhausen I, vom 15. bis 31. Oktober.
- Schölen, vom 24. bis 31. Oktober.
- Stollberg, im November.

Adressenveränderungen.

Leithe. Der Knappschäftskasse und Vertrauensmann Johann Nauß wohnt ab 1. Oktober Kräher Straße 20.
Möbke. Die Wohnung des Kameraden Ernst Neef befindet sich jetzt Hauptstraße 74.

Krankenunterstützungs-Kassenzahlung.

Unter Vorzeigung des Mitgliedsbuches und des Krankenscheines kann in folgenden Zahlstellen das Krankengeld erhoben werden:
Frintrop. Krankengeld wird nur noch beim Kassierer Johann Heine mann, Kofstraße 21, ausbezahlt und zwar vom 1. bis 10. eines jeden Monats.

Für Monat August

hatten bis zum 30. September folgende Zahlstellen nicht eingekandt:
Bezirk Linden: Belthmar; Bezirk Eichlinghausen: Köhnen II; Bezirk Linde: Breckenfeld; Bezirk Essen-Ost: Geislingen; Belber; Bezirk Laub-Dillkreis: Dieber, Joppenfeld, Salburg, Womboden; Bezirk Bahern: Arzberg; Bezirk Nordhausen: Alershausen, Nieße, Sinna; Bezirk Oberhessen: Elgoth-Gulfsch, Friedenshütte, Friedrichsdorf, Wiegenschald, Zengor, Krassow, Starboma, Laurahütte, Nießfeld, Scharich, Schomburg, Wrahlwitz, Zabrze II, Janislau; Bezirk Senftenberg: Grünberg, Biebingen.

Sterbetafel

Auf den Schlachtfeldern sind gefallen:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| Gugo Prehls, Gröben. | Paul Junghans, Delnau. |
| Walter Sillner, Gröben. | Paul Lorenz, Delnau. |
| Richard Trinks, Gröben. | Alban Reuther, Delnau. |
| Willi Essiger, Gröben. | Marg Bahner, Delnau. |
| Kurt Essiger, Gröben. | Kurt Emil Müller, Delnau. |
| Ernst Müller, Gröben. | Gustav Waude, Theifen. |
| Johann Winkler, Altenbochum. | Friedrich Gröschel, Theifen. |
| Otto Hafenan, Langendreer II. | Josef Luz, Serken. |
| Karl Reikert, Langendreer II. | Geinrich Buschmann, Wanne. |
| Wilhelm Schmiedel, Rothenbach. | Marg Zahn, Witterfeld. |
| Doktor Heinemann, Mitteldorf. | Paul Finckel, Witterfeld. |
| Kurt Wöh, Wielau. | Geinrich Wehla, Witterfeld. |
| Sermann Just, Bochold. | Gustav Kiebel, Witterfeld. |
| Gustav Zacharzowski, Messe. | Nikhard Schimmel, Wehlfeld. |
| Otto v. Schöden, Hothausen b. S. | Willi Teigheber, Gadenesh. |
| Geinr. Gladerich, Hothausen b. S. | Karl Schäfer, Gadenesh. |
| Fr. Bröder, Hothausen b. S. | Bernhard Ritter, Dorstfeld. |
| Wolff Knapp, Schonnebeck. | Alfred Baumert, E-Frohnharsen. |
| Kurt Bruno Keller, Seifen. | Geinr. Katolus, Egestorf. (2343) |
| Daniel Schwesla, Seifen. | |

Wir werden das Andenken der Gefallenen in Ehren halten!

Bergarbeiter-Taschenkalender

für das Jahr 1916
ist in unserem Verlage erschienen und nebst Bleistift zum Preise von nur 50 Pf. durch uns zu beziehen.
Bestellungen durch die Ortsverwaltungen erbitten
H. Hansmann & Co., Bochum, Wiemelsh. Straße 42